

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Parksituation im Agnesviertel/Wevelinghovener Straße  
(Az.: 02-1600-92/16)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.11.2016

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt dem Petenten für seine Eingabe. Die Bezirksvertretung unterstützt die Maßnahmen der Verwaltung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Wevelinghovener Straße. Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird gebeten, die Kontrollen in diesem Bereich im Rahmen der personellen Kapazitäten fortzuführen.

Die Bezirksvertretung sieht aufgrund der innerstädtischen Lage dieses Bereichs keine Möglichkeit zur Schaffung weiteren Parkraums.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Der Petent beschwert sich über die Parkplatzsituation im Agnesviertel und insbesondere in der Wevelinghovener Straße. Insbesondere kritisiert er die Kontroll- und Verwarnpraxis der Verwaltung im Bereich der Wevelinghovener Straße. Er regt die Schaffung weiterer Parkmöglichkeiten durch die Verwaltung an.

Die Verwaltung sieht sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen keine Möglichkeit, der Eingabe zu folgen.

Das Parken auf dem Straßenbegleitgrün in der Wevelinghovener Straße wurde in den vergangenen Jahren lediglich geduldet, so lange hierdurch genügend Restgehwegbreite vorhanden und somit keine Fußgänger behindert wurden. Grundsätzlich darf laut § 12 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung weder im Straßenbegleitgrün, noch auf Gehwegen geparkt werden.

In den letzten Monaten wurde jedoch nicht mehr ausschließlich auf dem Straßenbegleitgrün, sondern auch vermehrt auf dem Gehweg geparkt. Dies hat zu erheblichen Einschränkungen und Behinderungen für Fußgänger geführt.

Die Verwaltung hat zunächst ab dem 23.05.2016 an allen parkenden Fahrzeugen Hinweiszettel angebracht, auf welchen auf das verkehrswidrige Verhalten hingewiesen wurde und denen zu entnehmen war, dass in Wiederholungsfällen ein Verwarnungsgeld festgesetzt wird. Ab dem 06.06.2016 werden nunmehr alle in diesem Bereich verkehrswidrig parkenden Fahrzeuge kostenpflichtig verwarnt.

Eine weitere Duldung oder gar eine Freigabe des Straßenbegleitgrüns ist aus den beschriebenen rechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Agnesviertel wurde bereits 1998 das bevorrechtigte Bewohnerparken eingeführt. Im Rahmen einer durchgeführten Verkehrszählung wurde festgestellt, dass sich die Parkraumauslastung im Agnesviertel durch die Einführung des Bewohnerparkens um 16 % reduziert hat.

Durch die Bewirtschaftung der Stellplätze verbessern sich die Parkmöglichkeiten für Bewohner, Besucher sowie Kunden ansässiger Gastronomiebetriebe und Geschäfte, da zahlreiche Berufstätige auf alternative Verkehrsmittel wie den Öffentlichen Personennahverkehr oder das Fahrrad ausweichen, wenn Stellplätze gebührenpflichtig sind.

Dies führt zu einer Reduzierung des Parkdrucks innerhalb des Bewohnerparkgebietes mit den beschriebenen positiven Folgen für Besucher und Kunden, insbesondere aber für Bewohner. Fahrzeuge mit dem Bewohnerparkausweis für das Agnesviertel I können an allen Parkscheinautomaten in diesem Parkgebiet, welche mit dem Roten Punkt „AGN I“ gekennzeichnet sind, gebührenfrei sowie ohne Beachtung der Höchstparkdauer parken. Aus Sicht der Verwaltung ist es zumutbar, entferntere öffentliche Stellplätze in dem Bewohnerparkgebiet Agnesviertel I zu nutzen. Mit dem Bewohnerparkausweis ist jedoch kein Anspruch auf einen öffentlichen Stellplatz verbunden.

Der Parkraum in hochverdichteten Bereichen wie der Innenstadt ist begrenzt und eine Vermehrung aus Platzgründen nicht möglich. Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, die Parkplatzsituation weiter zu optimieren.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung keinen alternativen Beschlussentwurf vor.

Anlagen